

Herrn
Prof. Dr. U. Weidmann
VPPR
Rämistrasse 101
8092 Zürich

ETH Zürich
Herr Prof. Dr. Edoardo Mazza
Präsident der KdL
Institut für Mechanische Systeme
LEE N 210
Leonhardstrasse 21
8092 Zürich

Tel: +41 44 632 55 74
Fax: +41 44 632 11 45
mazza@imes.mavt.ethz.ch
www.kdl.ethz.ch

Zürich, 16. Dez. 2019

Vernehmlassung Reglement Meldung von unangemessen Verhalten und Mandat Ombudspersonen; Stellungnahme der KdL

Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Die KdL hat das oben erwähnte Geschäft an ihrer Sitzung vom 29. Nov. behandelt und nimmt nachfolgend Stellung zu den beiden Entwürfen.

Die Vernehmlassung betrifft ein zentrales Anliegen der ETH Zürich. Über die letzten Jahre ist es deutlich geworden, dass die geltenden Regelungen und Rahmenbedingungen nicht mehr zeitgemäss sind und eine Reform nötig ist. Aus diesem Grunde unterstützt die KdL die Zielsetzungen der zur Vernehmlassung vorliegenden Dokumente im Prinzip sehr. In diesem Zusammenhang ist aber die Klärung und Schärfung der äusserst wichtigen Rolle der Ombudspersonen (OP) entscheidend, insbesondere da das bestehende System noch klare Defizite zeigt.

Die Einführung einer externen Ombudsperson scheint ein Ziel der vorliegenden Reform zu sein, welches zeitnah erreicht werden soll. Die KdL unterstützt diese Massnahme und schlägt vor, diese sofort und im Rahmen der bestehenden Regelungen einzuführen. Mit diesem Schritt könnte man Zeit gewinnen, um andere Aspekte der Reform anzugehen. Aus den weiter unten aufgeführten Gründen empfehlen wir nämlich eine grundlegende Überarbeitung beider Dokumente. Dabei wäre es gut, die kritischen Aspekte (siehe unten) zu analysieren und spezifisch anzugehen.

Unsere Diskussion hat sich auf die folgenden wichtigen Aspekte konzentriert:

- Wir erachten die Trennung zwischen «informeller» und «formeller» Stufe als sinnvoll. Dabei fiel es aber auf, dass der Ausdruck «informell» für diese Phase nicht geeignet ist: eine Meldung von einer hilfeschuchenden Person ist alles andere als „informell“.
- Ombudspersonen haben die schwierige Aufgabe, in der „informellen“ Phase eine einvernehmliche Lösung zu suchen und eine Eskalation zu vermeiden. Die neue Organisation sollte das Wirken der Ombudsperson möglichst unterstützen. Dabei sollen aber alle wichtigen gegenläufigen Interessen und Bedürfnisse beachtet werden, u.a.:

- Wie verhindert man, dass Mitarbeitende Opfer einer Vergeltung von Vorgesetzten werden?

- Darf die Ombudsperson in dieser Phase die Fälle untersuchen, ohne die mutmasslich verursachende Person zu informieren? Wenn ja, mit welchen Einschränkungen?
- Wie verhindert man, dass der Ruf der mutmasslich verursachenden Person geschädigt wird? Inwieweit soll auch der Name der verursachenden Person vertraulich behandelt werden?

Unsere Hauptkritik ist, dass das Dokument diese kritischen Punkte (Interessenkonflikte) nicht direkt adressiert und somit die entsprechenden Probleme nicht löst.

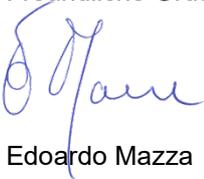
Weitere wichtige Punkte aus unserer Diskussion:

- Anlaufstellen, Kontaktstellen, HR, interne und externe Ombudspersonen: der Aufbau ist kompliziert, mit manchmal unklar definierten Abgrenzungen zwischen den Stellen, deren Verantwortung, und deren Mandaten. Das macht auch den ganzen Aufbau der Dokumente entsprechend komplex.
- Im Art. 9 steht, dass weitere Ombudspersonen vom Präsidenten nominiert werden sollen. Es sollte klar formuliert werden, dass alle Ombudspersonen nach dem gleichen Verfahren bestimmt werden, nämlich Vorschlag durch HV und Wahl durch die Schulleitung.
- Die Zusammensetzung der Kerngruppe (formelle Phase) ist ein wesentlicher Aspekt des Untersuchungsprozesses, ihre Konstituierung bleibt aber unklar.
- In der jetzigen Formulierung wird HR in der „formellen“ Phase federführend sein. Eine mögliche Nähe zwischen HR und Professorenschaft kann zu Befürchtungen von Seiten der Mitarbeitenden oder Studierenden führen, dass der Untersuchungsprozess für sie ungünstig geführt wird. Man sollte überlegen, ob die Ombudspersonen hier auch eingebunden werden sollten.

Abschließend möchte die KdL drei spezifische Vorschläge machen:

- (i) Der Name der mutmasslich verursachenden Person soll in der «informellen» Phase genauso vertraulich behandelt werden wie der Name der meldenden Person. Dies bietet einen Schutz für alle involvierten Parteien.
- (ii) **Als letzter Schritt vor dem Übergang in die «formelle» Phase, sollte zwingend ein Schlichtungsversuch der Ombudsperson mit Beteiligung aller betroffenen Personen stattfinden. Da in der «formellen» Phase alle Parteien öffentlich benannt werden, sollte zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe der Anonymität kein Hinderungsgrund mehr sein.**
- (iii) Wir würden es sehr begrüßen, wenn die HV bei der gesamten Überarbeitung des Reglements stärker als bisher miteinbezogen würde. Die HV könnte dabei sogar federführend sein.

Freundliche Grüsse



Edoardo Mazza